
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

vom 22.11.2023

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/23 vom 14.12.2023, S. 349

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22), der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena - in den jeweils gültigen Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz – Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.
- (2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenentstehung – Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.
- (2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.
- (3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

H 2

§ 4 Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
030101	Rinden und Korkabfälle	201,10
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	201,10
030301	Rinden- und Holzabfälle	201,10
030305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	201,10
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	201,10
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	201,10
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	201,10
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	201,10
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (Stoff- und Gewebereste)	201,10
070213	Kunststoffabfälle	201,10
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	201,10
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	201,10
150102	Verpackungen aus Kunststoff	201,10
150103	Verpackungen aus Holz	201,10
150105	Verbundverpackungen	201,10
150106	gemischte Verpackungen	201,10
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	201,10
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	201,10
170201	Holz	201,10
170203	Kunststoff	201,10
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten	201,10

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
	oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	201,10
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	201,10
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	201,10
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	201,10
180203	Abfälle, an die aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	201,10
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	201,10
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	201,10
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	201,10
190801	Sieb- und Rechenrückstände	201,10
190802	Sandfangrückstände	201,10
190805	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	201,10
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen die unter 191003* fallen	201,10
191201	Papier und Pappe	201,10
191204	Kunststoff und Gummi	201,10
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	201,10
191208	Textilien	201,10
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	201,10
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	201,10
200101	Papier und Pappe	201,10
200110	Bekleidung	201,10
200111	Textilien	201,10
200139	Kunststoffe	201,10
200201	biologisch abbaubare Abfälle	201,10

H 2

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	201,10
200301	gemischte Siedlungsabfälle	201,10
200302	Marktabfälle	201,10
200303	Straßenkehricht	201,10
200307	Spermmüll	201,10

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Restabfallgebührensatzung vom 06.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/19 vom 05.12.2019, S. 495) außer Kraft.